

21. Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Altenberge vom 05.11.2020 hinsichtlich der Festlegung von Orten und Bereichen unter freiem Himmel, an denen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Nr. 6 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26.05.2021 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Altenberge vom 05.11.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Am 05.11.2020 wurde die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Orten und Bereichen unter freiem Himmel, an denen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske besteht, bekannt gemacht, welche mit Wirkung vom 06.11.2020 in Kraft trat. Diese Allgemeinverfügung steht nunmehr im Widerspruch mit der erfolgten Änderung des Infektionsschutzgesetzes, bekanntgegeben am 22.04.2021 (BGBl. I Nr. 18, S. 802).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Altenberge, 10.06.2021



Reinke
Bürgermeister